

Anhang zum Reglement Mitgliederbeiträge von ARTISET betreffend die Beitragshöhe von INSOS

Gemäss Art. 6 Abs. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 e) der Statuten ARTISET und Art. 3 Abs. 1 des Reglements Mitgliederbeiträge von ARTISET ist die Mitgliederbeitragshöhe von INSOS folgendermassen festgelegt:

Sockelbetrag

- Jedes Mitglied zahlt einen Sockelbetrag von 600 Franken.
- Als Mitglied gilt jede dem Branchenverband INSOS von ARTISET zugeordnete Trägerschaft (Verein, Stiftung, Genossenschaft); das Vorhandensein von Filialen und weiterer Betriebe spielt dabei keine Rolle.

Betrag pro Platz

- Zusätzlich zum Sockelbetrag zahlen die Mitglieder einen Betrag von 22 Franken pro INSOS-Platz in den der Trägerschaft angeschlossenen Institutionen.
- Massgebend sind die dem Verband vom Mitglied gemeldeten INSOS-Plätze. Es werden die vorhandenen Plätze, nicht die besetzten Plätze berücksichtigt.
- Bei psychiatrischen Kliniken werden nur die Plätze in Werkstätten und Tagesstätten zur Ermittlung des Beitrages beigezogen. Sofern innerhalb der Klinik ein gemäss IFEG anerkanntes Wohnheim besteht, werden die Wohnplätze hinzugezählt.

Bewertung der Plätze

Die INSOS-Plätze werden gemäss der «Beschreibung der Kategorien» definiert. Pro INSOS-Platz wird für die Werkstätten, Wohnheime, Tagesstätten, Beruflichen Massnahmen, Integrationsmassnahmen und für das Begleitete Wohnen der gleiche Beitrag erhoben.

Beschreibung der Kategorien von INSOS-Plätzen

Grundsatz: Für die Berechnung der INSOS-Plätze werden nur Plätze für Bezüger:innen von Leistungen der IV (Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen) berücksichtigt; dies gilt auch für Personen im AHV-Alter mit Besitzstandsgarantie. Es gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss IVG und IFEG.

Kategorie	Beschreibung
Werkstätten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a IFEG)	Tagesstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht 1'500 bezahlten Arbeitsstunden von Menschen mit Behinderung pro Jahr. Wenn ein Kanton mit anderen Zahlen rechnet, müssen die Plätze auf 1'500 Stunden umgerechnet werden.
Wohnheime und andere kollektive Wohnformen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b IFEG)	Nachtstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht einem Wohnheimplatz (einem Bett).
Tagesstätten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c IFEG)	Tagesstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht 1'200 Anwesenheitsstunden pro Jahr. Wenn ein Kanton mit anderen Zahlen rechnet, müssen die Plätze auf 1'200 Stunden umgerechnet werden.
Berufliche Massnahmen (Art. 15-18 IVG)	Tagesstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht 220 von der IV verfügbaren Ausbildungs- oder Abklärungstagen pro Jahr. Nachtstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht einem Wohnheimplatz (einem Bett).
Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)	Tagesstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht 220 von der IV verfügbaren Integrationsmassnahmetagen (intern oder extern)
Begleitetes Wohnen (Art. 109 IVV)	Nachtstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht zwei Plätzen im Begleiteten Wohnen gemäss Art. 74 IVG.

Die Betreuung von Menschen mit Behinderung findet **in der Nacht** (Wohnen) und/oder **am Tag** (Werkstatt, Beschäftigungsgruppe in den Werkstätten, Tagesstätten, Beruflichen Massnahmen, Integrationsmassnahmen) statt. **Das heisst für eine Person, die Tag und Nacht betreut wird, muss je ein Platz im Nachtbetrieb und Tagesbetrieb angegeben werden.**

Abonnement Magazin ARTISET

Ein Abonnement des Magazins ARTISET pro Mitglied ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Weitere Abonnements müssen zusätzlich abonniert werden.

Von den Delegierten von INSOS an der ordentlichen Branchenkonferenz am 29. August 2023 verabschiedet.
Der Anhang tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

INSOS

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 00
info@insos.ch, insos.ch

Branchenverband von

ARTISET

Föderation der Dienstleister

für Menschen mit Unterstützungsbedarf